



HESSISCHER LANDTAG

07. 01. 2020

Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 31.10.2019

**Inhaftierung zum Zwecke der Abschiebung außerhalb der
Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt**

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Werden in Hessen Personen zum Zwecke der Abschiebung/Überstellung auch außerhalb der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt, beispielsweise in Polizeigewahrsam inhaftiert?
- Frage 2. Falls ja, in wie vielen Fällen kam es in den Jahren 2018 und 2019 bisher zum o.g. Zweck zur Inhaftierung außerhalb der Abschiebungshafteinrichtung? Bitte nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Alter, bisherige Haftdauer aufschlüsseln.
- Frage 3. Wo genau wurden die betroffenen Personen jeweils für wie lange inhaftiert?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht am 21.08.2019 ist die Notwendigkeit des Vollzugs von ausländerrechtlichen Freiheitsentziehungsmaßnahmen in speziellen Hafteinrichtungen vorübergehend entfallen. Gleichwohl erfolgt in Hessen der Vollzug solcher Maßnahmen grundsätzlich in der hessischen Abschiebungshafteinrichtung.

Im Rahmen einer Rückführungsmaßnahme nach Pakistan im September 2019 wurde ein gesonderter Bereich im Polizeipräsidium Frankfurt am Main wenige Tage für den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen nach entsprechenden gerichtlichen Anordnungen eingerichtet und genutzt. Im Rahmen dieser Rückführungsmaßnahme nach Pakistan im September 2019 wurden insgesamt 16 männliche ausreisepflichtige pakistanische Staatsangehörige im Polizeipräsidium Frankfurt am Main untergebracht.

Alter	Haftdauer
40	4 Tage
33	4 Tage
31	4 Tage
35	2 Tage
30	4 Tage
41	4 Tage
30	4 Tage
42	2 Tage
39	3 Tage
31	4 Tage
36	4 Tage
31	4 Tage
35	4 Tage
43	4 Tage
31	3 Tage
33	3 Tage

Kurzfristige Unterbringungen in Polizeieinrichtungen, beispielsweise in sog. „Aufgriffsfällen“, sind insbesondere bis zu einer gerichtlichen Haftanordnung ebenfalls zulässig. Statistische Erfassungen zu kurzfristigen ausländerrechtlichen Freiheitsentziehungsmaßnahmen in Polizeieinrichtungen liegen nicht vor; diese Daten können auch nicht mit vertretbarem Aufwand erhoben werden.

Bei Ausländern, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutender Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, werden ausländerrechtliche Freiheitsentziehungsmaßnahmen in Hessen in regulären Justizvollzugsanstalten vollstreckt.

Im Zeitraum von 2018 bis 2019 (Stand: 15.11.2019) waren insgesamt sechs männliche Abschiebungsgefangene gemäß § 62a Abs. 1 S. 2 AufenthG in hessischen Justizvollzugsanstalten (JVA) untergebracht (sogenannte „Gefährderhaft“):

Staatsangehörigkeit	Alter	Haftdauer	JVA
Tunesisch	32	192 Tage	Weiterstadt
Tunesisch	38	265 Tage	Frankfurt I
Türkisch	31	297 Tage	Frankfurt I
Türkisch	21	120 Tage	Frankfurt I
Türkisch	40	8 Tage	Frankfurt I
Irakisch	20	66 Tage	Frankfurt I

Frage 4. Wer entscheidet über den Ort der Inhaftierung?

Vollstreckungsentscheidungen trifft grundsätzlich die Exekutive, sodass es der zuständigen Ausländerbehörde obliegt, zu entscheiden, wo die Haft zu vollziehen ist.

Allerdings wird diese Entscheidung dem Gericht, das über die Freiheitsentziehung zu entscheiden hat, schon in dem entsprechenden Haftantrag oder spätestens in einem anberaumten mündlichen Termin mitgeteilt, sodass es in die Lage versetzt werden kann, zu prüfen, ob die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen vorliegen. Bei Ausländern, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutender Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, richtet die Ausländerbehörde ein Amtshilfeersuchen nach § 4 HVwVfG an eine durch sie zu benennende hessische Justizvollzugsanstalt.

Frage 5. Findet im Falle der Inhaftierung zum Zwecke der Abschiebung/Überstellung außerhalb der Abschiebungshafteinrichtung das Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG) Anwendung?

Frage 6. Für den Fall, dass das VaFG keine Anwendung findet: Wie rechtfertigt die Landesregierung diese Ungleichbehandlung der Betroffenen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 1 VaFG gilt das Gesetz für den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen in speziellen Hafteinrichtungen des Landes. Das VaFG fand auch beim Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen im Rahmen der o. g. Rückführung nach Pakistan im Polizeipräsidium Frankfurt entsprechende Anwendung.

Bei der Inhaftierung zum Zwecke der Abschiebung/Überstellung, die bei der „Gefährderhaft“ im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen wird, finden gemäß § 422 Abs. 4 FamFG die Regelungen der §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes Anwendung. Dabei handelt es sich um bundesrechtliche Vorgaben.

Frage 7. Spielt für den Ort der Inhaftierung die Haftform (Zurückweisungshaft, Vorbereitungshaft, Sicherungshaft, behördlicher Gewahrsam, Ausreisegewahrsam, Überstellungshaft) eine Rolle?

Grundsätzlich ist die Haftform mit Ausnahme des Ausreisegewahrsams, für den besondere gesetzliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der Vollzugsörtlichkeit bestehen, und den „behördlichen Gewahrsam“, soweit damit die vorläufige Ingewahrsamnahme durch die Behörde gemäß § 62 Abs. 5 AufenthG gemeint ist, für den Ort der Inhaftierung nicht relevant.

Frage 8. Wie wird bei der Unterbringung von Personen zum Zwecke der Abschiebung/ Überstellung außerhalb der Abschiebehafteinrichtung dem Umstand Rechnung getragen, dass Abschiebungshäftlinge anders zu behandeln sind als Strafgefangene („normales Leben minus Freiheit“) und dementsprechend andere Vorschriften (Bewegungsfreiheit in der Einrichtung, Nutzung Mobiltelefon und eigene Kleidung etc.) gelten?

Dem im Vergleich zur Strafhafte unterschiedlichen Rechtsrahmen wird Rechnung getragen, soweit nicht wegen der Gefährlichkeit eines Abschiebungsgefangenen für Bedienstete, weitere Abschiebungsgefangene oder sich selbst oder aus Gründen, die dem praktischen Haftvollzug zuzurechnen sind (z.B. volle Belegung der Hafteinrichtung und mangelnde Platzkapazität), Anderes gilt. Allerdings handelt es sich bei Personen, die im Wege der „Gefährderhaft“ inhaftiert sind, ausschließlich um solche Abschiebungsgefangene, von denen „eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit“ ausgeht. Auf die Beantwortung zu Frage 5 wird ergänzend verwiesen.

Wiesbaden, 27. Dezember 2019

In Vertretung:
Dr. Stefan Heck